

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Maßnahmen zur Gewässergestaltung im Bereich des Bebauungsplans „Benediktsholz - 1. Erweiterung“ auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen

Die Stadt Hüfingen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahmen zur Gewässergestaltung im Bereich des Bebauungsplans „Benediktsholz 1. Erweiterung“ beantragt. In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Anlass für die Gewässergestaltungsmaßnahmen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Benediktsholz – 1. Erweiterung für die geplante Erweiterung des LIDL-Zentrallagers und des damit verbundenen Eingriffs in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Weihergrabens. Die bisher unbebaute Retentionsfläche wird durch die Erweiterung in Anspruch genommen. Um diesen Verlust von Retentionsfläche auszugleichen soll eine Vorlandabgrabung im westlichen Uferbereich des Weihergrabens (Kernerbach) erfolgen. Diese Maßnahme wird mit einer naturnahen Umgestaltung des betroffenen Bachabschnittes verbunden. Auf einer Länge von ca. 80 m wird der Verlauf des Gewässers leicht nach Westen verlagert und in Schwüngen modelliert. Nach der Umgestaltung soll der Weihergraben einer eigendynamischen und naturnahen Entwicklung überlassen werden, wobei sich auch wieder Uferferröhrchte und Hochstaudenfluren entwickeln können. Teile des alten Bachbetts bleiben als Altarme mit Anbindung an den neuen Bachlauf erhalten. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand soll möglichst weitgehend erhalten bleiben und ggf. durch Neuanpflanzungen ergänzt werden. Im Bereich des Vorlandabtrags soll eine Nasswiese angelegt und entwickelt werden, wodurch eine Verbesserung der Wasser-Land-Vernetzung entsteht. Hierbei entsteht zusätzlicher Nahrungs- und Lebensraum u. a. für seltene Insekten und Vögel. Nach der naturnahen, strukturreichen Umgestaltung entstehen heterogenere, verbesserte Standortbedingungen, die die Grundlage für eine höhere biologische Vielfalt darstellen.

Das Vorhaben wird von der B31 im Norden, dem Gewerbegebiet im Westen und südlich wie auch östlich von landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern umgrenzt. Das Maßnahmengbiet befindet sich innerhalb des Naturparks Südschwarzwald, reicht im südlichen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet „Baar“ und tangiert besonders geschützte Biotop. Gemäß Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet im Überflutungsbereich des Weihergrabens.

Durch die Vorlandabtragung entsteht auf der westlich des Weihergrabens gelegenen Fläche eine tieferliegende Uferzone, die als neuer Retentionsraum fungieren soll. Nach Fertigstellung der Erdarbeiten ohne Oberbodenauftrag wird diese Retentionsfläche zu einer Nasswiese entwickelt. Die Zustände der gesetzlich geschützten Biotop werden sich bei Umsetzung der Planung nicht verschlechtern, sondern vielmehr eine Aufwertung der Schutzziele erreichen.

Durch das Belassen der Altarme und das Einbringen von Strukturelementen werden neue Lebensräume geschaffen. Eingriffe in den Artenschutz und in die Vegetationen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Regenerationsfähigkeit der Ufervegetation ist günstig, so dass sich in wenigen Jahren wieder Uferferröhrchte und Hochstaudenfluren entlang der Gewässer entwickeln werden. Durch die naturnahe Umgestaltung werden ansonsten die Lebensbedingungen aufgewertet.

Insgesamt lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Auflagen, wie sie Bestandteil der wasserrechtlichen Entscheidung werden, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme erheblich verbessern wird.

Die etwaigen, vorhandenen Umwelteinwirkungen des Vorhabens sind insgesamt nicht so erheblich, dass Sie eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Die mit den Baumaßnahmen verbundenen Eingriffe können durch die einzuhaltenden Auflagen in der wasserrechtlichen Entscheidung vermieden, minimiert und ggf. ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 16.03.2020

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Seidel